

§ 036d UrhG

(1) Wer als Werknutzer Urhebern in mehreren gleich oder ähnlich gelagerten Fällen Auskünfte nach § [32d UrhG](#) oder § [32e UrhG](#) nicht erteilt, kann auf Unterlassung in Anspruch genommen werden. Der Anspruch nach Satz 1 steht nur [Vereinigungen](#) von Urhebern zu, die im Hinblick auf die jeweilige Gruppe von Urhebern die Anforderungen des § [36 Abs. 2 UrhG](#) erfüllen.

(2) Für die Geltendmachung des Anspruchs nach Absatz 1 genügt es, dass aufgrund nachprüfbarer [Tatsachen](#) klare Anhaltspunkte für seine Voraussetzungen vorliegen.

(3) Der Anspruch nach Absatz 1 ist ausgeschlossen, wenn die Pflicht zur Auskunftserteilung nach § [32d UrhG](#) oder § [32e UrhG](#) in einer Vereinbarung geregelt ist, die auf einer gemeinsamen Vergütungsregel (§ [36 UrhG](#)) oder einem Tarifvertrag beruht.

(4) § [36b Abs. 2 UrhG](#) ist anzuwenden.

Fassung [neu](#) ab 07. Jun 2021